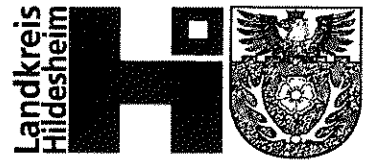


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Juni 2014

Nr. 26

Inhalt	Seite
27.05.2014 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung – FF) vom 17.12.2007	356
05.06.2014 - Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans HN 299 „Zwischen Bischofskamp und Eduard-Ahlborn-Str.“ und 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim	357
11.06.2014 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hildesheim	359
13.06.2014 - Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts	366
13.06.2014 - Öffentliche Bekanntmachung Widmung und Benennung von Straßen in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim	367
13.06.2014 - Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	368

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käslar, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

1. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der
Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung – FF) vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)- in der zurzeit gültigen Fassung - sowie § 33 Abs. 1 S.1 des Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtbrandmeister	130,00 €
b) Stv. Stadtbrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeister Elze	64,00 €
d) Ortsbrandmeister Mehle	56,00 €
e) die übrigen Ortsbrandmeister	je 47,00 €
f) die Stellvertreter der unter c) bis e) aufgeführten Ehrenbeamten jeweils die Hälfte der genannten Beträge.	

Der Stv. Stadtbrandmeister übernimmt gleichzeitig die Funktion des Stadtausbilders.

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis f) genannten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtsicherheitsbeauftragter	11,50 €
b) Stadtatemschutzbeauftragter	34,50 €
c) Stadtzeugwart	34,50 €
d) Gerätewart der Ortsfeuerwehr	je 15,00 €
	zzgl. 5,00 € je betreutem städt. Fahrzeug
e) Stadtschriftwart	11,50 €
f) Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 €
g) Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 €
	zzgl. 10,00 € je weitere betreute Jugendgruppe

Der Stadtschriftwart übernimmt gleichzeitig die Pflege des feuerwehreinheitlichen EDV-Programmes.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Entschädigungssatzung FF vom 17.12.2007 außer Kraft.

Elze, 27.05.2014


Bürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans HN 299 „Zwischen Bischofskamp und Eduard-Ahlborn-Straße“ und 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans HN 299 „Zwischen Bischofskamp und Eduard-Ahlborn-Straße“ in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim umfasst die Fläche des gesamten Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans HN 299 „Zwischen Bischofskamp und Eduard-Ahlborn-Straße“. Die bisherige Darstellung als Gewerbegebiet wird hier durch die Darstellung als Mischgebiet ersetzt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim rechtswirksam.

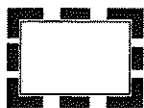
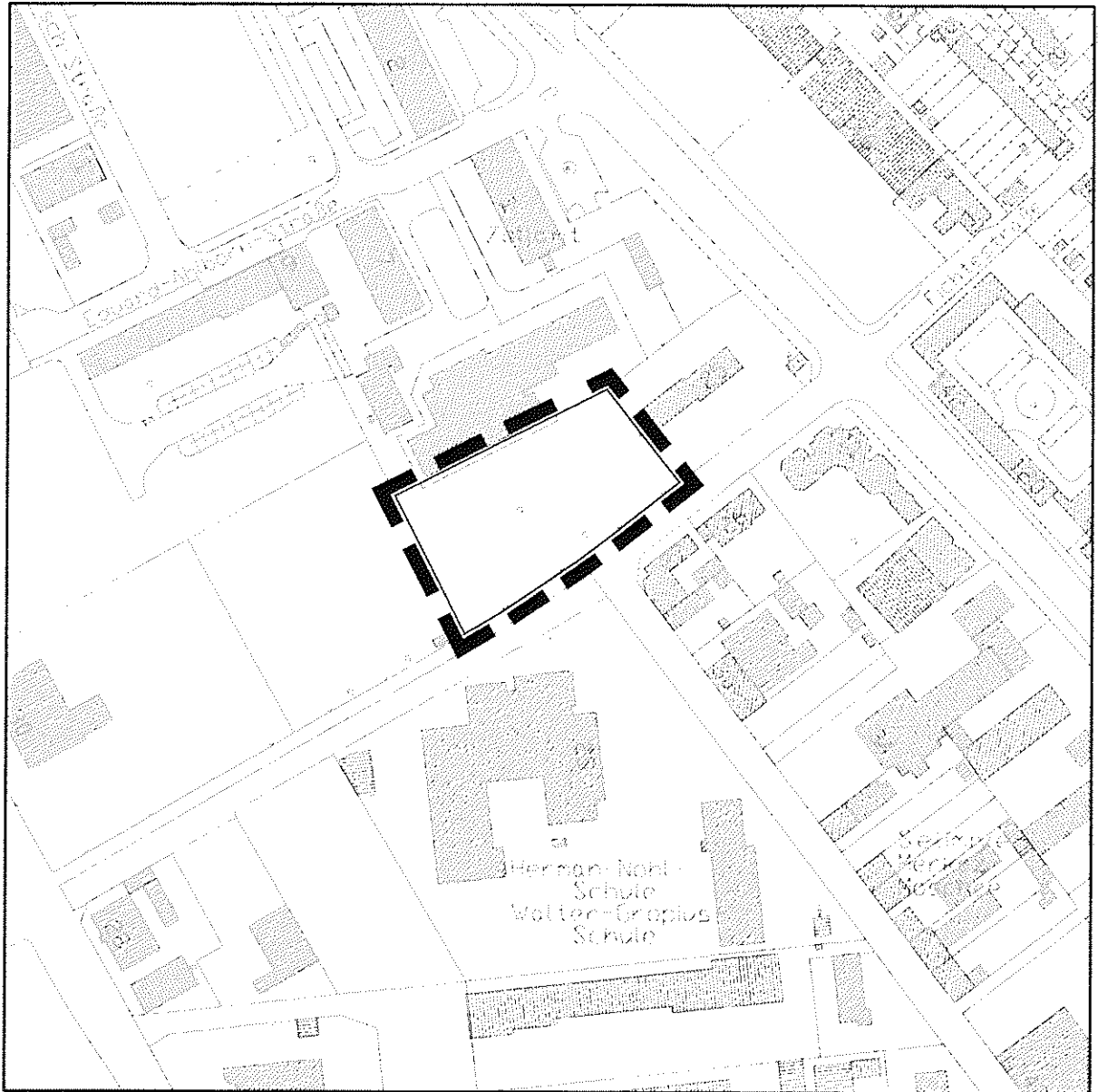
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 05. Juni 2014

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

5. Änderung des Bebauungsplans HN 299



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

02/14 M.1:2500

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1,2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 32 GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hildesheim ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Absatz 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifes erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG);
 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 des NBrandSchG;
 4. Leistungen bei Einsätzen im Rahmen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände),
 5. Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 Absatz 2 NBrandSchG).
- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöster Alarmierung. Betreiber/innen einer Brandmeldeanlage sind gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Die Stadt Hildesheim kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 unentgeltlichen Einsätzen und gemäß Absatz 2 und 3 entgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 2

- (1) Die Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr Hildesheim nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dieses ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hildesheim besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen die Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;
 - Einfangen, Bergung, Transport, Verwahrung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und ähnliches;
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - Überprüfung von Feuerlöschrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau (u. a. Unterweisungen, Schulungen und Begehungen);
 - Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung genannten Fälle;
 - Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten (eine Überlassung ist teilweise nur in Verbindung mit dem Einsatz von Feuerwehrkräften zur Bedienung möglich).

§ 3

(1) Gebührenpflichtig ist

1. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5
 - die Person, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht (§ 29 Absatz 4 Nummer 1 NBrandSchG)

oder

- die Person, die Eigentum an der Sache hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Absatz 4 Nummer 2 NBrandSchG)

oder

- die Person, in deren Auftrag oder in deren Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Absatz 4 Nummer 3 NBrandSchG);
 - 2. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der/die Veranstalter/in oder Veranlasser/in der Maßnahmen (§ 26 Absatz 1 Satz 4 NBrandSchG);
 - 3. in Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG);
 - 4. in Fällen des § 1 Absatz 3 die Person, die grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Absatz 4 Nummer 4 NBrandSchG).
- (2) Gebührenpflichtig bei Leistungen gem. § 2 ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt

oder

die auftraggebende Person. Wird der Auftrag durch die Polizei oder eine sonstige dritte Person erteilt, so kann die Person mit den Gebühren belastet werden, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner/innen.

§ 4

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebührentarife erhoben. Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung werden für Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, gesonderte Gebühren, die ebenfalls Bestandteil der als Anlage beigefügten Gebührentarife sind, erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (3) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenabrechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Fall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen vom Beginn der 5. Minute an als halbe und vom Beginn der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Klebeband, usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (5) Entsorgungskosten werden in tatsächlich anfallender Höhe berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahme und Leistungen von Dritten, werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe mit der Gebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dieses gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien, damit entsteht die Gebührenschuld.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der /des Gebührenverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für die / den Gebührenverpflichtete/n mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch nicht gefährdet ist.

- (5) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart der Gebührenschuld vereinbar ist.

§ 7

Die Stadt Hildesheim haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hildesheim außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.05.2001 außer Kraft.

Hildesheim, den 11.06.2014



Dr. I. Meyer
(Oberbürgermeister)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr
Hildesheim
Gebührentarif**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	je angefangene halbe Stunde in €	nach Maßeinheit (Meter, Liter, Stück etc.)	Nachbereitungs- pauschale
1.	Personal			
1.1	Personaleinsatz je angefangene halbe Stunde ab Beginn der 5. Minute	23,00		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)			
2.1	Löschfahrzeuge	122,00		61,00
2.2	Drehleiter	230,50		115,00
2.3	Rüstwagen	333,50		165,50
2.4	Gerätewagen Gefahrgut	115,00		57,50
2.5	Spezial-/Sonderfahrzeuge, sofern nicht anders erfasst	252,50		126,00
2.6	Einsatzleitwagen	49,00		24,50
2.7	Wechselladerfahrzeug WLF	252,50		126,00
2.8	Schlauchwagen	115,00		57,50
2.9	Gerätewagen Strahlenschutz	115,00		57,50
2.10	Klein-LKW	22,00		11,00
2.11	RTW	24,50		12,00
2.12	Werkstattwagen	115,00		57,50
2.13	PKW, MTW	49,00		24,50
2.14	Abrollbehälter	252,50		126,00
2.15	Anhänger Pulver-Schaumwasserwerfer	18,00		9,00
2.16	Anhänger Verkehrssicherung	12,50		6,00
3.	Boote (ohne Personal)			
3.1	Mehrzweckboot einschließlich Trailer	18,00		
3.2	Rettungsboot einschließlich Trailer	24,00		
4.	Feuerwehrtechnische Geräte (ohne Personal)			
4.1	Tragkraftspritze	24,00		
4.2	Motorsäge	12,00		
4.3	Tauchpumpe	12,00		
4.4	Ölsperre 10 m		3,00	
5.	Gebühren für Arbeiten der Atemschutzwerkstatt			
5.1	Atemschutzmaske prüfen		18,00	
5.2	Atemschutzmaske reinigen und prüfen		36,00	
5.3	Preßluftatmer prüfen		48,00	
5.4	Preßluftatmer reinigen und prüfen		84,00	
5.5	Preßluftatmer 6-Jahres Prüfung		72,00	
5.6	Atemluft-/Druckluftflasche füllen je Liter Flascheninhalt			
5.6.1	200 bar		1,80	
5.6.2	300 bar		2,40	
5.7	Ersatzteile werden nach Materialaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.			
6.	Gebühren für Arbeiten der Feuerlöschwerkstatt			
6.1	Feuerlöscherprüfungen:			
6.1.1	Liegenschaften mit bis zu 10 Löschgeräten		12,00	
6.1.2	Liegenschaften mit mehr als 10 Löschgeräten		9,00	
6.2	Anfahrpauschale pro Liegenschaft		18,00	
6.3	Ersatzteile und Neubefüllungen nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand			
7.	Sonstige gebührenpflichtige Pflichtaufgaben nach Satzung			
7.1	nach tatsächlichem Zeitaufwand gem. Ziff. 1.1			
7.2	nach tatsächlichem Materialaufwand			
8.	Gebühren für Brandsicherheitswachen			
8.1	Personalkosten nach Ziff. 1.1			
8.2	Fahrzeuge nach Ziff. 2 und 3			
8.3	Brandsicherheitswachen für Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, in der Zeit von:			
8.3.1	22:30 Uhr bis 18:00 Uhr pauschal 24,00 € pro Feuerwehreinsatzkraft zuzgl. der Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziff. 2-4			
8.3.2	18:00 Uhr bis 22:30 Uhr pauschal 18,00 € pro Feuerwehreinsatzkraft zuzgl. der Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziff. 2-4			
9.	Brandmeldeanlagen			
9.1	Auslösung eines Einsatzes, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, Zeitaufwand nach Ziff. 1.1 und Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziff. 2 - 3			
10.	Brandverhütungsschau			
10.1	gem. Ziff. 1 und 2			
11.	Verbrauchsstoffe			
11.1	Wiederbeschaffungskosten zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
11.2	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
12.	Entsorgung			
12.1	Kosten für Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
12.2	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,			

12.2	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale
12.3	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale
13.	Gebühren für sonstige Inanspruchnahme
13.1	Für Inanspruchnahmen und Leistungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand gem. Ziff. 1.1 berücksichtigt werden
13.2	Für Inanspruchnahme und Leistungen von Dritten, werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe mit der Gebühr erhoben.
14.	Unfugalarm
14.1	gem. Ziff. 1 und 2 - 3

**Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013
der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf Grundlage von § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl 2011, S. 21), wird bekannt gemacht:

- 1.) Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 der SEHi festgestellt.
- 2.) Der Verwaltungsrat hat der vorgeschlagenen Verwendung des in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinns 2013 zugestimmt.
- 3.) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand der SEHi für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
- 4.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim hat in seinem Prüfvermerk gem. § 32 EigBetrVo vom 19.05.2014 festgestellt: „Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des Lageberichts sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA schließt mit der Feststellung: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der SEHi-Stadtentwässerung Hildesheim –kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts–, Hildesheim, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt. Das Rechnungsprüfungsamt folgt dem Bericht ohne abweichende Feststellungen.“
- 5.) Der geprüfte Jahresabschluss 2013, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen für die Dauer von sieben Werktagen im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 09.07.2014 in den Diensträumen der SEHi, Kardinal-Bertram-Straße 1, 31134 Hildesheim, 2. OG, aus und können während der Geschäftszeiten Montag – Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden.

13.06.2014

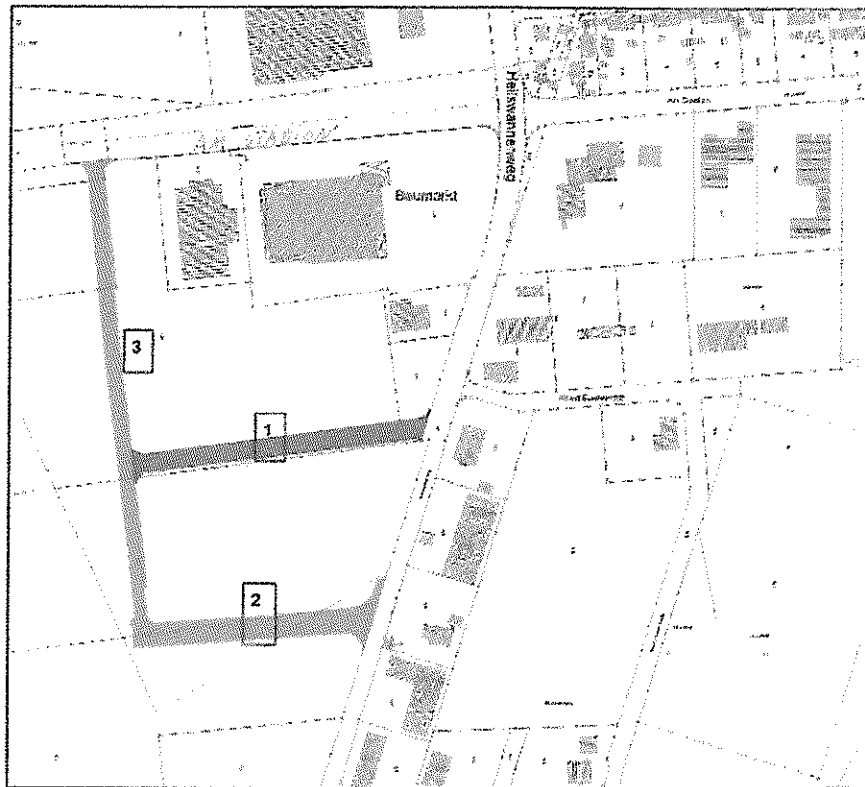
Stadtentwässerung Hildesheim
Der Vorstand
gez. Wolfgang Birkenbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung und Benennung von Straße in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 beschlossen, die drei Straßen, die zurzeit westlich des Heilwannenweges im Gewerbegebiet erstellt werden, uneingeschränkt als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) für den öffentlichen Verkehr wie folgt zu widmen:

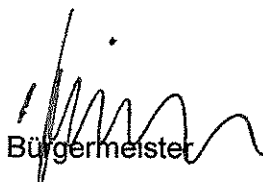
1. **Carl-Benz-Str.**
2. **Felix-Wankel-Str.**
3. **Rudolf-Diesel-Str.**

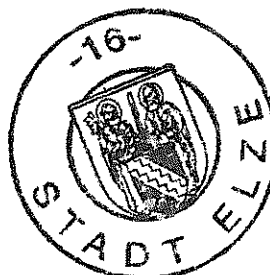


Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Elze.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zu erheben.

Elze, 13.06.2014


Bürgermeister



Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung

Am Dienstag, den 24.06.2014 findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 29.04.2014 - öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Information zur Optimierung der Zulassungsstelle
 - Bericht der Verwaltung/FagusConsult, Münster
06. Erhaltung der Kreisstraßen
 - Information über Zustandserfassung- und Bewertung Fa. Heller, Darmstadt
 - Vorlage 644/XVII
07. Information über Straßenerhaltungsmaßnahmen
 - Bericht Fr. Dobberstein, NLSTBV
08. Information über Straßendecken-Sanierungsmaßnahmen
 - Bericht Ing.Büro Richter
09. Antrag auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer
Beschaffung eines LF 10 für die Ortsfeuerwehr Hoheneggelsen
 - Vorlage 640/XVII
10. Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim – Gemeinsame Integrierte Leitstelle Hildesheim
 - Vorlage 651/XVII – wird nachgereicht -
11. Klimaschutz - Sachstandsbericht
12. Neue Brennverordnung
 - Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 27.05.2014
13. Asylangelegenheiten/Integration – Sachstandsbericht
14. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Peine und Hildesheim
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, den 13.06.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse